

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 30. Juli 2025

Dossier Nr. 11599, «SRF News» vom 27. Juni 2025 – «Erwerbseinkommen 2024 – So viel verdient die Schweizer Bevölkerung – Frauen unterbezahlt»

Sehr geehrte Frau XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 10. Juni 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden: [«https://www.srf.ch/news/schweiz/erwerbseinkommen-2024-so-viel-verdient-die-schweizer-bevoelkerung-frauen-unterbezahlt](https://www.srf.ch/news/schweiz/erwerbseinkommen-2024-so-viel-verdient-die-schweizer-bevoelkerung-frauen-unterbezahlt)

*Ich erlaube mir zur Einleitung einen kurzen Kommentar zu einer früheren Beanstandung. In Dossier Nr. 10631 (SRF-News Instagram-Post vom 2. Januar 2025 über die Berliner Silvesternacht) hat die Redaktion ihren Fehler offen eingeräumt, und der Ombudsstelle blieb danach «nichts anderes übrig», den Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot festzustellen. Ich hoffe, dass auch in dieser Beanstandung die Redaktion ihren Fehler einräumt, sonst könnte Ihnen (trotz objektiver Verstösse gegen das RTVG) andere Urteile als eine Rüge *übrigbleiben*.*

Ich merke schon, wie Sie sich beim Lesen dieser Zeilen enervieren, deswegen komme ich lieber schnell zum Anliegen dieser Beanstandung. Gegen das Agendasetting vom SRF habe ich nichts auszusetzen, es ist rechtlich gedeckt. Spalterische, wertende, im Artikel nicht belegte und auch allgemein mit schwacher wissenschaftlicher Grundlage getätigte Aussagen verstossen allerdings gegen das RTVG. Das passiert im Titel des folgenden Artikels vom 27.06.2025 um 13:27:

«Erwerbseinkommen 2024 – So viel verdient die Schweizer Bevölkerung – Frauen unterbezahlt»

[<https://www.srf.ch/news/schweiz/erwerbseinkommen-2024-so-viel-verdient-die-schweizer-bevoelkerung-frauen-unterbezahlt>]

begeht die Redaktion einen schweren Verstoss. Die wertende, nicht belegte Behauptung, Frauen seien «unterbezahlt», verletzt aus meiner Sicht mehrere Bestimmungen des RTVG:

a) Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2)

Laut Duden wird das Verb "unterbezahlen" durch „schlechter bezahlen, als es vergleichsweise üblich ist oder als es der Leistung entspricht" definiert

([<https://www.duden.de/rechtschreibung/unterbezahlen>]). Das Wort «unterbezahlt»

*suggeriert also zwingend Lohndiskriminierung. Die zugrunde liegende SAKE-Erhebung liefert aber *keinerlei Kausalanalyse* – sie zeigt bloss unbereinigte Medianlöhne.*

*Auch im weiteren Text sowie im verlinkten Archivbeitrag fehlen jegliche Belege für die Behauptung im Titel. Auch allgemein ist die wissenschaftliche Datenlage unklar: Zwar gibt es, wenn man versucht, den Gender Pay Gap zu bereinigen, noch einen unerklärten Teil. Für diesen ist Diskriminierung *eine* mögliche Erklärung – neben vielen anderen. Eindeutig belegt ist Diskriminierung als Erklärungsansatz aber nicht.*

Sowieso kann Diskriminierung laut simpler ökonomischer Theorie nicht flächendeckend verbreitet sein: Da Lohnkosten bei den meisten Firmen die grössten Kosten ausmachen, könnte man ja direkt eine Gewinnsteigerung in Höhe des Diskriminierungsbetrags erzielen, wenn man einfach nur noch Frauen einstellt. Aktive Diskriminierung von Frauen bzw. die Bevorzugung von Männern kostet folglich richtig viel Geld für den Arbeitgeber – und ist noch dazu illegal! Ich wage es zu bezweifeln, dass es grossflächig so viel Diskriminierungslust bei Firmen gibt, diese unglaublichen Mehrkosten sowie dieses rechtliche Risiko auf sich zu nehmen.

Die wertende Bezeichnung «unterbezahlt» steht im Nachrichtenteil, ist aber nicht klar als Kommentar kenntlich gemacht.

Eine einzige Deutungslinie (Diskriminierung) dominiert. Stimmen von Ökonom\|:innen, Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden sowie Fachstellen für Lohngleichheit fehlen.

b) Pauschale Herabsetzung (Art. 4 Abs. 1)

Indem pauschal Lohndiskriminierung unterstellt wird, werden alle Arbeitgeber ungerechtfertigt in Misskredit gebracht.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Der Begriff «unterbezahlt» enthält in der Tat eine wertende Einschätzung: Er impliziert, dass jemand weniger verdient, als angemessen wäre – das wiederum eine normative Einschätzung voraussetzt, was «angemessen» ist. Diese Einschätzung kann je nach Perspektive, Branche, Region oder individuellen Erwartungen stark variieren.

Um eine sachlichere Darstellung zu gewährleisten, wurde deshalb der Titel zwei Stunden nach Publikation des Artikels von der Redaktion angepasst in: «Erwerbseinkommen 2024: So viel verdient Schweizer Bevölkerung – Frauen verdienen weniger».

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Die Bezeichnung «unterbezahlt» ist zweifellos falsch und verstösst gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes.

«Unterbezahlt» ist nicht gleichzusetzen mit «schlechter» bezahlt.

Erwiesen ist, dass sich zwar rund die Hälfte der Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen durch Faktoren wie Ausbildung, Beruf, Branche oder berufliche Stellung erklären lässt. Eine «unerklärte Lohndifferenz» von rund 7 Prozent bleibt aber bestehen. Hier handelt es sich um den durchschnittlichen Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern mit vergleichbaren beobachtbaren Merkmalen, wie das Bundesamt für Statistik in seiner Lohnstrukturanalyse festhält. Obwohl der Unterschied sich weiter verringert, ist der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» noch nicht erreicht.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz